

Reichsgesetzblatt

Teil I

2007	Ausgegeben zu Berlin, den 08. Juni 2007	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
08. Juni 2007	Bekanntmachung über das Münzgesetz anlässlich der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs	79 bis 84

Bekanntmachung über das Münzgesetz anlässlich der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs

Vom 08. Juni 2007

Entsprechend ihrer Dienstverpflichtung, auf der Rechtsgrundlage des Artikels IV, der am 09. Mai 1945 in Kraft getretenen und gegenwärtig weiterhin fortgeltenden SHUEZ-Proklamation Nr. 1 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 1, sowie auf der Rechtsgrundlage der Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs vom 21. Dezember 2006 und der Tatsache, daß bis zum Friedensvertrag mit dem neutral und territorial in seinen Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 wiederherzustellenden Deutschen Reich besondere Bedingungen entsprechend dem Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, – Saager Landkriegsordnung – gelten, hat die Kommissarische Reichsregierung die grundlegenden Rahmenbedingungen zur Wiederherstellung der Rechtsicherheit im Reiche auf einen aktuellen Stand zu befördern.

Auf Grund dessen, daß seit Ende des Ersten Weltkrieges, alle deutschen Währungsgesetze zu Inflation und Krieg führten, die besatzungsrechtlichen Währungsgesetze partiellen Zonencharakter trugen und dadurch von der ehemaligen BRD und der ehemaligen DDR untergraben wurden, zur *Finanzpolitik der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* mit dem ungesetzlichen *Euro-Design* mutierten, ohne auf Widerspruch der Viermächte zu stoßen, ist eine grundlegende Überarbeitung des Deutschen Währungssystems notwendig geworden, deren erster und grundlegender Teil durch das Münzgesetz darstellt wird.

Diese Entwicklungen, die durch die widersprüchlichen deutschen Gesetze über das Bankenwesen seit 1909 bis in die jüngste Vergangenheit noch zusätzlich ungünstig beeinflusst wurden, sowie auf Grund des jetzigen Verfassungsauftrages des Deutschen Reiches hinsichtlich einer auf Neutralität gerichteten Politik und der aktiven Mitwirkung beim Aufbau der Vereinte Staaten von Europa vom Atlantik, einschließlich des Mittelmeerraumes, bis zum Ural, wird die Neufassung und Änderung aller Währungs-, Bank- und Bewertungsgesetze zu einem homogenen Gesetzesystem unerlässlich.

Das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ [BGBl. 1994, II S. 26 ff., BGBl. 1994 II S. 3703] schreibt bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich vor, daß alle Rechtsvorschriften der Alliierten ohne Rücksicht auf die derzeitige Rechtslage in dem, – seit dem 18. Juli 1990 für eine erneute *Übergangszeit* zu bestehen habende besatzungsrechtliche Mittel der drei Westmächte, „*Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland*“ –, in jeder Hinsicht weiter Anwendung zu finden haben.

Der „*Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland*“ ist durch die Streichung der *Präambel* und des *Artikels 23* des ehemaligen *Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland* dabei die Mitsprache in Bezug auf Fragen des Deutschen Reiches ausdrücklich entzogen.

Entsprechend der Berlin Kommandatura Order (BK/O) (51) 56 hat die Kommissarische Reichsregierung die Änderungen und Neufassungen von Reichsgesetzen entsprechend des oben dargestellten Auftrages zur Zustimmung bei den Viermächten einzureichen, die mit Ablauf von 21 Tagen nach Eingang bei den Viermächten als genehmigt gelten, wenn von diesen kein Einwand erhoben wird.

Die Kommissarische Reichsregierung unterliegt allgemein der Anweisung und Kontrolle dem US-Department of State und in Fragen der Gerichtsbarkeit dem US-Department of Justice.

Für die Durchführung und Umsetzung der **Bekanntmachung über das Münzgesetz anlässlich der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs** finden demgemäß folgende alliierten Rechtsvorschriften Beachtung:

Artikel I § 1, Artikel III § 4 bis 6, Artikel IV §§ 7, 9 und 10, Artikel V § 11, SHACF-Gesetz Nr. 1, – Aufhebung des Nationalsozialistischen Rechts –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 3); Teil 1 und 2 Bestimmungen zum SHACF-Gesetz Nr. 1, – Liste der Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Bestimmungen, Bekanntmachungen und Anordnungen, die in Ergänzung und Ausführung der gemäß Artikel I aufgehobenen Gesetze erlassen worden sind –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 5 ff); Artikel I § 1 und 3, Artikel III § 5 und 6, Artikel IV § 7, Artikel V § 8 und Eid, Artikel VII § 12 bis 14, Artikel VIII § 15, Artikel IX § 16, SHACF-Gesetz Nr. 2 – Deutsche Gerichte –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 7 ff); §§ 1 und 2 SHACF-Gesetz Nr. 3, – Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Vereinigten Nationen“ (United Nations) –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 16); §§ 1 bis 3 SHACF-Gesetz Nr. 6, – Befreiung von Vorschriften des deutschen Rechts durch Anordnung der Militärregierung –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 19); Artikel I § 1 bis einschließlich Artikel IX § 11 SHACF-Gesetz Nr. 52, – Sperre und Kontrolle von Vermögen –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. 1944), wie §§ I bis V Allgemeine Anordnung Nr. 1 zum SHACF-Gesetz Nr. 52 – (Gemäß SHACF-Gesetz Nr. 52 der Militärregierung – Deutschland Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers über Sperre und Kontrolle von Vermögen) –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 27 ff); der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik“, – die gemäß Absatz 5 der Präambel, nicht die Annektierung und damit den Fortbestand des Staates Deutsches Reich feststellt –, vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland Ergänzungsbl. Nr. 1 S. 7 ff); der Artikel II, – Errichtung des Rates der Außenminister der Fünfmächte – und Artikel III – Deutschland, A. Politische und B. Wirtschaftliche Grundsätze –, der Anwendung zu finden habenden „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“, vom 02. August 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland); Artikel I bis V der Proklamation Nr. 3, – Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege –, vom 20. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrats in Deutschl. Nr. 1, S. 22 ff); und Artikel I bis VI Kontrollratsgesetz Nr. 4, – Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens –, vom 30. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 2, S. 26 ff).

Gleichzeitig wird beantragt, die Franz. MK-Verordnung 158 vom 18. Juni 1948, das Brit. MK-Gesetz Nr. 61 und US MK-Gesetz Nr. 61, beide vom 20. Juni 1948, sowie alle darauf aufbauenden Gesetze und Verordnungen für das wiederherzustellende Deutsche Reich, für ungültig zu erklären.

Auf Grund der Inkraftsetzung der **Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs**, am 21. Dezember 2006 wird wie folgt verordnet:

Münzgesetz des Deutschen Reiches

Vom 08. Juni 2007

I. Rechtsgrundlagen

§ 1

Da das Deutsche Reich zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gesetzes noch über keinen Friedensvertrag mit den gegnerischen Staaten des Zweiten Weltkrieges verfügt, trägt dieses Gesetz vorläufigen, aber für die künftige reichsrechtliche Gesetzgebung verbindlichen Charakter nach Treu, Glauben und Bestandschutz.

§ 2

Dieses Gesetz wird von den Gesetzen der Finanz-, Steuer-, Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung und tangierenden Gesetzesinhalten aus weiteren Rechtsbereichen nicht berührt.

§ 3

Alle bisherigen Münz-, Währungs- und Bankgesetze des Deutschen Reiches seit dem 18. Januar 1871 einschließlich aller Änderungen treten mit diesem Gesetz ebenso außer Kraft, wie die der ehemaligen *Bundesrepublik Deutschland* und der ehemaligen *Deutschen Demokratischen Republik*.

Gesetze der *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* und der *Verwaltungseinheit vereinheitlichtes Land Berlin*, sind in dem Rechtswesen des Deutschen Reiches kein Rechtsmittel.

Der *Euro* tritt als Zahlungsmittel ersatzlos außer Kraft, da die *Verordnungen der Europäischen Union* in dem Rechtswesen des Deutschen Reiches kein Rechtsmittel sind.

II. Währung und Definitionen

§ 4

Im Deutschen Reiche gilt für den gesamten Zahlungs- und Kreditverkehr die Rechnung in wertbeständigen Einheiten und in bewerteten Rechnungseinheiten.

Als wertbeständige Einheit, als Wertmesser, wird definiert der Börsenkurs des Verhältnisses von einem Kilogramm Gold zu einem Kilogramm Silber auf zwei Kommastellen genau.

Die bewertete Rechnungseinheit ist die Deutsche Mark des Deutschen Reiches, welche in einhundert Pfennige eingeteilt wird.

Eine Deutsche Mark des Deutsche Reiches ist als Rechnungseinheit gleich dem Werte von 1/1395 Gramm Feingold multipliziert mit der wertbeständigen Einheit und ist gleich dem Werte von 100 Gramm Feinsilber dividiert durch die wertbeständige Einheit. Die Menge an Gewicht in Silbermünzen soll etwa das vierzehnfache der Goldmünzen betragen.

Die Deutsche Mark des Deutschen Reiches ist frei an den Devisenbörsen handelbar.

§ 5

Als Reichsmünzen sollen ausgeprägt werden, und zwar

- 1.) als Goldmünzen
Einhundertmarkstücke, Zweihundertmarkstücke, Fünfhundertmarkstücke,
- 2.) als Silbermünzen
Fünfmarkstücke, Zehnmarkstücke, Zwanzigmarkstücke, Fünfzigmarkstücke,
- 3.) als Kupfermünzen
Zehnpfennigstücke, Zwanzigpfennigstücke, Fünfzigpfennigstücke, Einmarkstücke, Zweimarkstücke,
- 4.) als Stahlmünzen

Einpennigstücke, Zweipennigstücke, Fünfpennigstücke.

§ 6

Bei der Ausprägung der Goldmünzen werden aus einem Kilogramm feinen Goldes

56 Fünfhundertmarkstücke,

140 Zweihundertmarkstücke und

280 Einhundertmarkstücke,

bei der Ausprägung der Silbermünzen aus einem Kilogramm feinen Silbers

40 Fünzigmarkstücke,

100 Zwanzigmarkstücke,

200 Zehnmarkstücke und

400 Fünfmarkstücke

ausgebracht.

Das Mischungsverhältnis beträgt bei den Goldmünzen 900 Teile Gold und 100 Teile Kupfer, bei den Silbermünzen 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer.

§ 7

Das Verfahren bei den Ausprägungen wird der Reichskasse übertragen.

Es soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen.

Die Toleranz von Feingehalt und Gewicht darf nicht höher als 2/1000 sein.

Alle Münzen haben auf der Vorderseite die Wertbezeichnung in Mark oder Pfennig, die Jahreszahl der Ausprägung und die Inschrift „Deutsches Reich“, auf der Rückseite den Reichsadler in der Form des „Verfassungsadlers“, das Münzzeichen und die Inschriften wie folgt:

- 1.) auf den Stahlmünzen: „Ehre auch den Pfennig“,
- 2.) auf den Kupfermünzen: „Geben ist seliger denn nehmen“,
- 3.) auf den Silbermünzen: „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut“,
- 4.) auf den Goldmünzen: „Eigentum verpflichtet“.

Die näheren Bestimmungen über die Verteilung dieser Geprägemerkmale auf den jeweiligen Münzseiten, über Verzierungen, Beschaffenheit der Ränder sowie über die Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser der Kupfer- und Stahlmünzen werden der Reichskasse übertragen, die dies im Reichs- und Länderanzeiger bekannt zu geben hat.

§ 8

Die Münzen werden für Rechnung des Reiches auf den Münzstätten derjenigen Reichsländer, welche dazu in der Lage sind, ausgeprägt. Das Verfahren bei Ausprägung und die Ausgabe der Münzen unterliegen der Aufsicht des Reiches.

Privatpersonen haben das Recht, auf diesen Münzstätten Zwanzigmarkstücke oder Fünzigmarkstücke in Silber sowie Einhundert-, Zweihundert- und Fünfhundertmarkstücke in Gold ausprägen zu lassen, soweit die Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung der Kommissarischen Reichsregierung festgestellt, darf aber den Betrag von 140 Mark auf das Kilo Feingold und 70 Mark auf das Kilo Feinsilber nicht übersteigen. Der Unterschied zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätten für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse, er muß für alle deutschen Münzstätten derselbe sein.

Im übrigen bestimmt der Reichskanzler unter Zustimmung der Kommissarischen Reichsregierung die auszuprägenden Beträge, die Verteilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung.

Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

§ 9

Reichsgold- und Silbermünzen sind die einzigen Zahlungsmittel, die im Verkehr unbeschränkt und zum Nennwert angenommen werden müssen.

Der Gesamtbetrag der Silbermünzen soll bis auf weiteres zweihundert Mark, derjenige der Kupfer und Stahlmünzen fünfundzwanzig Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Niemand ist verpflichtet, einzelne Markstücke im Betrage von mehr als zwanzig Mark, Kupfermünzen im Betrage von mehr als fünf Mark und Stahlmünzen im Betrag von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landeskassen werden Münzen in jedem Betrag in Zahlung genommen.

§ 10

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Münzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendstelteile hinter dem Sollgewicht (§ 6) zurückbleibt (Passiergewicht) und die nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung im Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwertig gelten.

Münzen, die das Passiergewicht nicht erreichen werden für Rechnung des Reiches eingezogen, aber bei allen Kassen des Reiches und seiner Reichsländer stets voll zu demjenigen Wert angenommen, zu welchem sie ausgegeben worden sind.

§ 11

Die Bewertung der Deutschen Mark des Deutschen Reiches, von Banknoten der Reichsbank und der Notenbanken sowie der Rentenmark im internationalen Währungsaustausch erfolgt nach amtlicher Feststellung auf der Grundlage der Börsenkurse.

§ 12

- 1.) Der Finanzminister ist mit Genehmigung der Reichsregierung, des Reichsrates und des Staatsoberhauptes berechtigt kursfähige Sondermünzen ausprägen zu lassen.
- 2.) Die Regierung ist befugt:
 - a) die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geldumlaufes erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen,
 - b) den Wert zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Währungen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen,
 - c) zu bestimmen, ob ausländische Gold- und Silbermünzen von den Reichs- und Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurs im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, in solchen Fällen auch den Kurs festzusetzen.

§ 13

Bei der Anordnung der Außerkurssetzung von Reichsmünzen in Übereinstimmung von Reichsregierung, Reichsrat und Staatsoberhaupt, erläßt die Regierung die dafür erforderlichen Vorschriften; die Einlösefrist muß zwei Jahre betragen.

Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung von Reichsmünzen ist durch das Reichsgesetzblatt sowie in den Tageszeitungen, die auch amtlichen Bekanntmachungen dienen, zu veröffentlichen.

§ 14

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Alliierten in Kraft.
Die Inkraftsetzung wird durch ein gesondertes Gesetz bekannt gemacht.

Zu Urkund dessen, Groß-Berlin, am 06. Juni 2007.

In Verhinderung des Reichspräsidenten
die 2^{te} Stellvertretende Reichspräsidentin
M. Werner

Der Reichskanzler
Dr. h. c. W. G. G. Ebel

Die Reichsministerin der Justiz
Dr. M. Reuser

Der Reichsminister der Finanzen
H. F. H. Polster

In Verhinderung des Reichsministers des Inneren
Stellvertretender Reichsminister des Innern
U. Frühbrodt

In Verhinderung des Reichspostministers
Der Reichsminister für Transport-, Umwelt-,
Energie- und Verkehrswesen
Dr. h. c. W. G. G. Ebel

Der Reichsarbeitsminister
Prof. Dr. W. H. Schmidt

Der Reichswehrminister
KptLtn. Ing. B. Ludwig